

24.03.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3433 vom 2. März 2020  
der Abgeordneten Annette Watermann-Krass SPD  
Drucksache 17/8745

### **Welche Maßnahmen plant die Landesregierung bei Bodenschutzwäldern mit Verkehrssicherungsfunktion?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Es wird immer deutlicher, dass sich der Klimawandel auf die Wälder in NRW auswirkt. Die letzten beiden Dürrejahre haben riesige Waldflächen zum Absterben gebracht. Hiermit geht der Verlust der Stand- und Bruchsicherheit der Bäume oder großer Baumteile einher. Insbesondere in den nicht funktionsgerecht bewirtschafteten Bodenschutzwäldern finden sich nunmehr ganze Partien abgestorbener Bäume oder großer Baumteile flächenhaft gehäuft vor. Von diesen Waldflächen gehen heute erhebliche Risiken für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus; schwere Unfälle zeugen von der Gefahr. Aufgrund der besonderen Siedlungsdichte und Verkehrsinfrastruktur in NRW sind hier die Waldeigentümer verstärkt zur Verkehrssicherung verpflichtet.

**Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage 3433 mit Schreiben vom 23. März 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und dem Minister für Verkehr beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Der Waldbesitz in Nordrhein-Westfalen steht in Folge des Klimawandels vor großen Herausforderungen. In einzelnen Regionen des Landes NRW sind Waldbestände durch starken Borkenkäferbefall oder Dürreschäden in ihrer Stand- und Bruchsicherheit bedroht. Soweit sich dabei Waldbäume am Rand von Straßen und Wegen befinden, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sind die Waldbesitzenden im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu regelmäßigen Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen verpflichtet, um schädliche Einwirkungen auf Personen und den Straßenverkehr durch instabile Bäume

Datum des Originals: 23.03.2020/Ausgegeben: 30.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

oder herabfallende Äste nach Möglichkeit zu vermeiden und Schadensersatzansprüche abzuwenden.

Diese Anforderungen gelten auch für Waldbäume, die sich auf Waldflächen mit besonderen Bodenschutzfunktionen befinden. Im Unterschied zu anderen Bundesländern gibt es in NRW allerdings keine ausgewiesenen Bodenschutzwälder mit Verkehrssicherungsfunktion im Sinne der Kleinen Anfrage 3433.

Nach § 12 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 49 Landesforstgesetz (LFoG) kann die Forstbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung aus Gründen der Gefahrenabwehr Wald zu Schutzwald erklären und die jeweils durchzuführenden oder zu unterlassenden forstlichen Maßnahmen anordnen. Nach § 49 Absatz 2 LFoG kommt die Erklärung zu Schutzwald insbesondere zum Schutz gegen Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches Abfließen von Niederschlagswasser, Vernässung, Überflutung, Uferabbruch und Schneeverwehung oder aus Gründen des Bodenschutzes in Betracht.

Von dieser rechtlichen Möglichkeit haben die Forstbehörden in Nordrhein-Westfalen bisher keinen Gebrauch gemacht.

Hingegen gibt es in Nordrhein-Westfalen Waldflächen mit besonderer Bodenschutzfunktion, die als sog. Bodenschutzwald ohne Rechtsbindung bezeichnet werden und in der in 2019 veröffentlichten Waldfunktionenkarte für Nordrhein-Westfalen dargestellt sind. Zum Thema Bodenschutz wird Wald mit einer besonderen Bedeutung für den Schutz gegenüber Erosion dargestellt. Dabei steht der Schutz des Waldbodens selbst, unabhängig von – gegebenenfalls vorhandenen – schutzbedürftigen Infrastruktureinrichtungen, im Vordergrund. Die Waldfunktionenkartierung ist dabei eine reine Zustandsbeschreibung, die keine unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit gegenüber den Waldbesitzenden entfaltet.

- 1. Welchen Umfang haben in NRW die Bodenschutzwälder mit Verkehrssicherungsfunktion (Bitte ha-Fläche getrennt angeben nach Verkehrsinfrastruktur des Landes, der Städte und Gemeinden und sonstigen Siedlungsflächen)?**
- 2. Wie groß ist die hiermit verbundene zu sichernde Grenzlinie (in km)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 zusammen beantwortet.

Bodenschutzwälder mit Verkehrssicherungsfunktion wurden in Nordrhein-Westfalen nicht ausgewiesen.

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung wurden 119.534 ha Wald mit einer besonderen Funktion für den Schutz des Bodens gegenüber der erosiven Wirkung durch Wasser ermittelt. Die Landesregierung kann die erbetene statistische Aufgliederung dieser Flächen nicht mitteilen, da ihr die entsprechenden Informationen nicht vorliegen. Es bestehen keine Statistik- oder Berichtspflichten zur Erhebung der gewünschten Daten.

- 3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung für die vegetationsstechnische Stabilisierung der Bodenschutzwälder?**

Das Land NRW, der Bund und die EU gewähren Zuwendungen für die Unterstützung von ausgewählten waldbezogenen Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald. Die Eigentümer dieser Flächen können Zuwendungen für den Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub-, Laub-Misch- und Laub-Nadel-Mischbestände in Anspruch nehmen.

Die bei der Ausweisung von Wäldern mit besonderer Funktion für den Schutz des Bodens im Rahmen der Waldfunktionenkarte Nordrhein-Westfalen zugrundeliegenden bodenkundlichen Grundlagendaten beinhalten auch Informationen zur Bodenerosionsgefährdung durch Wasser und zur potenziellen Bodenerosion durch Wind.

Dies erlaubt eine besondere Berücksichtigung des Bodenschutzes bei Maßnahmen der Waldbewirtschaftung. Die Waldfunktionenkarte, wie auch die forstlichen Boden- und Standortkarten, stehen im Internetportal Waldinfo.NRW öffentlich zur Verfügung. Zu den grundsätzlichen Empfehlungen des Waldbaukonzepts Nordrhein-Westfalens gehört die schonende Behandlung der Waldböden und die Verringerung des Risikos von Bodenerosion.

**4. *Wie hoch schätzt die Landesregierung bei Versagen der Bodenschutzwälder die Folgekosten für technische Sicherungsbauwerke ein?***

Zur Beantwortung dieser Fragestellung stehen keine Daten zur Verfügung.

**5. *Mit welchen Maßnahmen gewährleistet die Landesregierung zukünftig die eigentumsübergreifende funktionsgerechte Entwicklungspflege der Bodenschutzwälder mit Verkehrssicherungsfunktion***

Die Landesregierung fördert auch zukünftig forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse durch Zuwendungen für Betreuungsdienstleistungen. Die Waldbesitzenden in NRW sind zum überwiegenden Teil in Forstbetriebsgemeinschaften organisiert. Damit sollen Nachteile in der Bewirtschaftung, die sich aus geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, Besitzersplitterung, der Gemengelage, unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturängel überwunden werden. Bei dem organisierten Waldbesitz wird dadurch eine eigentumsübergreifende Planung und Umsetzung von forstlichen Maßnahmen erleichtert. Dies betrifft auch eine funktionsgerechte Entwicklung und Pflege der Wälder mit Bodenschutzfunktion.

Bei der Weiterentwicklung der waldbaulichen Empfehlungen, auf der Grundlage des Waldbaukonzepts Nordrhein-Westfalen und der digitalen forstlichen Boden- und Standortkarten, können die Aspekte des Bodenschutzes im Kontext der derzeitigen Waldschäden und der Herausforderungen im Klimawandel weitergehend herausgestellt und konkretisiert werden.